

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 88. Sitzung (01.06.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1906.

Bericht

der

Geschäftsordnungs-Kommission der zweiten Kammer

1. über den Antrag der Abgg. Obkircher und Genossen, die Gewährung von Tagesgebühren an die in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten betreffend (Druckf. Nr. 54).
2. über den Gesetzentwurf vom 28. April, betreffend die Diäten der Landtagsabgeordneten (Druckf. Nr. 54a).

Erstattet von dem Abg. Benedey.

I.

In der 32. Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Februar 1906 reichten der Abg. Obkircher und 42 weitere Abgeordnete aller Fraktionen einen Antrag folgenden Inhalts ein:

Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen dahingehend:

daß in Abänderung des Gesetzes vom 10. Februar 1874 auch den in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten beider Kammern von Beginn der jetzigen Tagung ab angemessene Tagesgebühren zu entrichten sind.

Durch Beschluß der zweiten Kammer wurde dieser Antrag der Geschäftsordnungs-Kommission zur Behandlung und Berichterstattung überwiesen.

Bevor diese erfolgt war, legte die Großh. Regierung in der 67. Sitzung vom 2. Mai einen Gesetzentwurf vor, der einen Zusatz zu Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten- und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend, vorschlägt, wonach diejenigen

Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, während ihrer Anwesenheit bei der Ständeverammlung eine Tagesgebühr von 6 M. erhalten sollen und zwar mit rückwirkender Kraft vom Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeverammlung.

Auch dieser Gesetzentwurf wurde der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen, in deren Namen der vorliegende Bericht erstattet ist.

Die derzeitige Regelung der Tagesgebühren der Abgeordneten der beiden Kammern beruht auf dem als Anlage I angeschlossenen Gesetz vom 10. Februar 1874, Art. I. die Diäten- und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend. Nach Art. I dieses Gesetzes erhalten die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien, „wenn sie nicht am Orte der Ständeverammlung ihren Wohnsitz haben“, für die Dauer der Anwesenheit bei dieser letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesbühr von zwölf Mark und außerdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten. Die in Karlsruhe selbst wohnenden Abgeordneten beziehen also hiernach keinerlei Vergütung oder Entschädigung für die Ausübung des Mandats.

Diesen Zustand will sowohl der Antrag Obkircher u. Gen. als der Gesetzentwurf der Großh. Regierung beseitigen und den in Karlsruhe wohnenden Abgg. ebenfalls eine Tagesgebühr zukommen lassen. Es wird damit ein Gedanke aufgenommen, der schon öfter in Kreisen der Abgeordneten, insbesondere auch bei den Beratungen der Verfassungskommission des Landtages 1903/04 anlässlich der letzten Verfassungsrevision, zum Ausdruck gekommen war, wenn er sich auch bisher noch nicht zu einem parlamentarischen Vorgehen in Form eines Antrags oder Gesetzentwurfs verdichtet hatte. In der Tat muß ohne weiteres zugegeben werden, daß der völlige Ausschluß der in Karlsruhe selbst wohnenden Mitglieder der beiden Kammern von jeglicher Vergütung als eine Unbilligkeit erscheint, die sich im einzelnen Falle zur unerträglichen Härte steigern kann. Auch der in der Landeshauptstadt ansässige Abgeordnete wird, wie die Begründung des Gesetzentwurfes mit Recht hervorhebt, in dieser Eigenschaft zu mancherlei besonderen Ausgaben gezwungen und muß zur Erfüllung seiner parlamentarischen Pflichten seine Zeit und Arbeitskraft einsetzen wie die übrigen Stände-

mitglieder. Er wird ebenso wie diese seinem bürgerlichen Berufe monatelang durch die landständischen Arbeiten entzogen und dadurch unter Umständen in seinem Geschäfte, in seiner Existenz auf das Schwerste beeinträchtigt und geschädigt. Für einen im Erwerbseleben stehenden und auf seine eigene Mitarbeit angewiesenen Kaufmann, Handwerker, Arbeiter oder dergl. ist die Annahme eines Landtagsmandats ohne entsprechende Vergütung für seine Ausübung von vornherein ausgeschlossen. Es liegt daher auf der Hand, daß durch diesen Ausschluß aller in Karlsruhe Wohnhaften von jeglichem Diätenbezug die Auswahl der Kandidaten für diese Stadt auf einen sehr kleinen Kreis beschränkt wird, wenn die Wähler nicht auf Bewerber greifen wollen, die außerhalb Karlsruhes ihren Wohnsitz haben, was aus anderen Gründen nicht gut angeht. Es stellt sich also der bisherige Zustand als eine wesentliche Beschränkung des passiven Wahlrechts zum Nachteil der Stadt Karlsruhe und ihrer Bewohner dar.

Offenbar die gleichen Erwägungen haben denn auch, wie die Begründung des Gesetzentwurfs betont, in fast allen deutschen Bundesstaaten dazu geführt, daß die am Sitz der gesetzgebenden Versammlungen wohnenden Abgeordneten ebenfalls Diäten beziehen. Seitdem auch Bayern mit Gesetz vom 9. April 1906 den in München wohnenden, bis dahin vom Diätenbezug wie bisher in Baden völlig ausgeschlossenen Abgeordneten nun ebenfalls Tagesgebühren zugebilligt hat, besteht der Zustand der Diätenlosigkeit für die am Sitz der Ständeversammlung wohnhaften Mitglieder außer in Baden nur noch in Hessen. In gleicher Weise wie in den größeren deutschen Bundesstaaten — mit Ausnahme Badens und Hessens — ist dieser Gegenstand auch in außerdeutschen Staaten z. B. der Schweiz und Frankreich geregelt. Auch hier beziehen die in Bern oder Paris wohnenden Abgeordneten ebenfalls Diäten.

Wenn die Kommission hiernach auf Grund dieser Erwägungen und nach dem Vorgang anderer deutscher und außerdeutscher Staaten einstimmig zu der Ansicht gelangte, daß der bisherige Zustand des völligen Ausschlusses der in Karlsruhe wohnhaften Ständemitglieder vom Diätenbezug der Billigkeit nicht entspreche und auch zu politischen Bedenken Anlaß gebe, so erhob sich die weitere Frage nach der Höhe der den am Sitze der Ständeversammlung wohnenden Abgeordneten zu gewährenden Bezüge.

Zur Beurteilung dieser Frage mag es von Interesse sein, daß von denjenigen deutschen Bundesstaaten, die ihren

am Sitz der Ständeversammlung wohnenden Abgeordneten überhaupt Diäten gewähren, — und auf diesem Standpunkt stehen nach dem oben Ausgeführten nunmehr alle mit Ausnahme von Baden und Hessen — nur Sachsen eine Differenzierung in der Höhe der Bezüge kennt, indem es den in Dresden wohnenden Abgeordneten nur 6 *M.*, den übrigen 12 *M.* als Tagesgebühr zubilligt. In allen übrigen (Preußen, Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen) erhalten sämtliche Abgeordnete ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz die gleiche Tagesgebühr, die in Württemberg 9,43 *M.*, in Bayern 10 *M.*, in Preußen 15 *M.* und in Elsaß-Lothringen 20 *M.* beträgt. Auch im Reiche, das seit der Einbringung des Antrages Obkircher und Gen. und der Vorlage des verwürflichen Gesetzentwurfes die bisherige Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten beseitigt hat, wird ein Unterschied in der Höhe der Pauschsumme für die einzelnen Abgeordneten nicht gemacht. Ebenjowenig kennen die oben genannten außerdeutschen Staaten — Schweiz, Frankreich — einen solchen in der Höhe der Diäten. Zweifellos hat auch dieser Standpunkt der Gleichheit manches für sich. Er ist einfach und durchsichtig und vermeidet jede Unterscheidung zwischen höher und geringer bezahlten Kammermitgliedern, die, einmal begonnen, leicht zu Kleinlichkeiten und Spitzfindigkeiten führen kann. Andererseits läßt sich aber billigerweise doch auch nicht verkennen, daß dem für gewöhnlich außerhalb Karlsruhes wohnenden Abgeordneten durch die Ausübung des Mandates entschieden mehr Auslagen erwachsen als dem in dieser Stadt ansässigen. Der Erstere wird, wenn er nicht etwa in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt seinen Wohnsitz hat, regelmäßig gezwungen sein, für die Dauer der Landtagsession eine eigene Wohnung in Karlsruhe zu mieten, sich im Wirtshause zu betätigen und einen doppelten Haushalt zu führen, Auslagen, die für denjenigen wegfallen, der ohnedies am Sitz der Ständeversammlung wohnt. Die Kommission war daher einhellig der Ansicht, von der wohl auch die Antragsteller nach dem Wortlaut ihres Antrages („angemessene Tagesgebühren“) ausgegangen sind, daß die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten eine geringere Diät erhalten sollen, als die außerhalb Karlsruhes ansässigen. Auch die Großh. Regierung, die, vertreten durch Se. Erz. den Herrn Minister des Innern und den Herrn Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, an den Verhandlungen der Kommission teilnahm, erklärte, unter allen Umständen an der Differenzierung in den Bezügen der in Karlsruhe und außerhalb wohnenden Abgeordneten festhalten und davon ihre Zustimmung zu dem Gesetze

abhängig machen zu müssen, während sie die Frage der Größe dieses Unterschiedes als eine offene, verschiedener Behandlung zugängliche bezeichnete. Auf den Satz von 6 *M* für die in Karlsruhe wohnenden Kammermitglieder ist die Großh. Regierung, wie aus der Begründung der Vorlage ersichtlich ist, nach dem Vorgange Sachsens gekommen und sie erachtet denselben dem wesentlich geringeren Aufwand der Abgeordneten jener Kategorie entsprechend und angemessen.

Die Kommission war zunächst ebenfalls in ihrer Mehrheit geneigt, diesen Satz von 6 *M* zu acceptieren. Es wurde zu seiner Begründung von einzelnen Kommissionsmitgliedern und den Vertretern der Großh. Regierung hauptsächlich vorgebracht, daß die Diäten keine volle Entschädigung des Aufwandes etwaiger durch die Ausübung des Mandates eintretender Nachteile und Verluste gewähren könnten und sollten, sondern lediglich einen ungefähren Ersatz des Mehraufwandes gegenüber der sonstigen, gewöhnlichen Lebenshaltung. Demgegenüber wurde aber von anderer Seite betont, daß dieser Grundsatz eigentlich schon mit dem bisherigen Diätensatz von 12 *M* für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten nicht ganz vereinbar sei, da der reine Mehraufwand bei diesen schwerlich 12 *M* betrage, sondern hierin auch schon ein wenigstens teilweiser Ersatz für anderweitige Opfer und Nachteile mit inbegriffen sei. Das Hauptgewicht wurde aber von den Befürwortern eines 6 *M* übersteigenden Satzes für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten darauf gelegt, daß andernfalls nach wie vor ein großer Teil der auf ihre eigene Mitarbeit im wirtschaftlichen Erwerbseben angewiesenen Bevölkerung von Karlsruhe von der Ausübung des Mandates ausgeschlossen und damit in ihrem passiven Wahlrecht verkürzt bleibe. Kein Geschäftsmann, kein Handwerker, kein Arbeiter könne daran denken, ein Landtagsmandat zu übernehmen und seinen bürgerlichen Beruf monatelang in der schwersten Weise zu vernachlässigen und aufs Spiel zu setzen, wie dies die gewissenhafte Ausübung des Mandates mit sich bringe, wenn ihm nur eine Vergütung von 6 *M* im Tage gewährt werde. Bei der Bemessung der Tagesgebühr in dieser Höhe bleibe demnach auch in Zukunft die Auswahl der Kandidaten auf den kleinen Kreis der Wohlhabenden und der Staatsbeamten beschränkt. Für diese bedeuteten 6 *M* eine angenehme, in einzelnen Fällen nach den persönlichen Verhältnissen des Kandidaten vielleicht überflüssige Aufbesserung, während der Zweck des Gesetzes, soweit angängig allen befähigten Elementen die Möglichkeit der Mandatsannahme zu eröffnen, nicht erfüllt werde.

Aus diesen Erwägungen gelangte die Mehrheit der Kommission zu dem Entschlusse, an Stelle des von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Satzes von 6 *M* für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten einen solchen von 9 *M* dem hohen Hause vorzuschlagen zu sollen.

Die Großh. Regierung hegt gegen diese Erhöhung, wie bereits ausgeführt, keine grundsätzlichen Bedenken.

II.

Die Kommission hielt es sodann für zweckmäßig und angezeigt, anlässlich der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs und des Antrags Obkircher und Genossen auch noch andere einschlägige Fragen in den Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen.

Sie gelangte hierbei zunächst zu dem einstimmigen Antrage, die freie Fahrt der Abgeordneten während der Dauer der Tagung der Ständeversammlung auf den badischen Staatsbahnen gesetzlich festzulegen. Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Wie aus Anlage I zu ersehen ist, haben die Abgeordneten zurzeit lediglich einen gesetzlichen Anspruch auf den „Ersatz der aufgewendeten Reisekosten“ und gelten als ersatzmäßige Reisen „diejenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden.“ Durch Staatsministerialentschließung vom 23. Dezember 1893 wurde zwar einem vom Abg. Kiefer „im Auftrage der vereinigten Fraktionsvorstände“ der damaligen zweiten Kammer eingereichten Antrage entsprechend verfügt, daß

1. für die Zeit der Tagung des Landtags jedem Mitglied der Kammer eine Freikarte zur Benützung der Eisenbahnen des Landes in beliebiger Wagenklasse für die Fahrt auf der Strecke zwischen Karlsruhe und dem Wohnort des Abgeordneten ausgestellt und
2. sofern ein Abgeordneter während der Kammer tagung zur Besichtigung öffentlicher Anlagen eine Reise innerhalb des Landes unternehmen will, demselben für die zu solchem Zwecke erforderlichen Eisenbahnfahrten auf einen durch den Kammerpräsidenten vermittelten Antrag gleichfalls eine Freikarte erteilt werde.

So erfreulich das Entgegenkommen der Großh. Regierung an und für sich war, das aus dieser Staatsministerialentschließung spricht, so ist die Kommission doch einstimmig der Meinung, daß eine gesetzliche Festlegung der freien Fahrt der derzeitigen, den Charakter der Vorläufigkeit und Widerruflichkeit tragenden Regelung

des Gegenstandes vorzuziehen sei. Es ist zweifellos im höchsten Grade wünschenswert und den Verhandlungen des Landtages förderlich, wenn die Abgeordneten über eine möglichst genaue, auf eigener Beobachtung beruhende Kenntnis der einzelnen Landesteile und ihrer besonderen Interessen und Bedürfnisse verfügen. Es ist unter Umständen ein Übel, wenn Kammermitglieder Millionen für Anlagen von Eisenbahnen, öffentlichen Bauten und Anstalten in einer Gegend bewilligen, die ihnen völlig fremd ist, und dadurch die Verantwortung mitübernehmen für die wichtigsten und folgenschwersten Unternehmungen, ohne über ihre Bedeutung und Zweckmäßigkeit genügend unterrichtet zu sein. Zwar wird durch die erwähnte Staatsministerialverfügung den einzelnen Abgeordneten die Vereifung der einzelnen Landesteile zu ihrer Orientierung in der Ausübung des Mandates in loyaler Weise erleichtert, aber immerhin hat das Verfahren der Anmeldung eines derartigen Reisewunsches beim Kammerpräsidenten, der dann seinerseits einen entsprechenden Antrag stellt, etwas bureaukratisch Weitläufiges und Lästiges. Zudem steht und fällt diese ganze Maßregel mit dem Wohlwollen der jeweiligen Regierung. Schließlich schien gerade der jetzige Zeitpunkt der Kommission zu einer gesetzlichen Regelung in der vorgetragenen Weise besonders zweckmäßig, da ja in letzter Zeit eine solche anlässlich des Diätengesetzes im Reichstag für dessen Mitglieder in der gleichen Weise erfolgte, wie die Kommission sie wünscht.

Erwähnt mag hierbei noch werden, daß auch die Mitglieder der bayerischen Abgeordnetenkammer bisher schon freie Fahrt I. Klasse für alle bayerischen Staats- und Privatbahnen und auf Grund entsprechender Vereinbarungen auch auf den badischen und württembergischen Staatsbahnen, soweit sie solche zur Fahrt nach München benützen müssen, genießen.

Die Kommission hielt es für angezeigt, sich zunächst mit der Großh. Regierung über ihr Vorhaben ins Benehmen zu setzen. Deren schriftliche Erklärung ist als Anf. II. Anf. II. angeschlossen. Es geht daraus hervor, daß sie mit dem Antrag der Kommission einverstanden ist.

Den Ausführungen der Großh. Regierung über die Einbeziehung der Bodenseedampfschiffahrt und die aus der vorgeschlagenen Änderung sich ergebende Interpretation des Begriffes „Reisekosten-Ersatz“ tritt die Kommission ihrerseits vollkommen bei.

Schließlich wurde von einem Mitgliede der Kommission auch die Frage angeregt, ob nicht eine vollständige organische Umgestaltung des Gegenstandes und der gesetz-

lichen Grundlage der Vergütung der Abgeordneten in der Weise vorzunehmen sei, daß an Stelle der Tagesgebühren, dem Vorgang des Reichstages entsprechend, die Bezahlung einer Pauschalsumme treten und dabei gleichzeitig in der Höhe dieser Summe ein Unterschied gemacht werden solle zwischen Abgeordneten, denen aus der Ausübung des Mandates Schmälerungen an ihrem Einkommen erwachsen und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, als welche z. B. Rentner und Beamte bezeichnet wurden.

Die Kommission konnte sich nicht entschließen, dieser Anregung in einer der beiden Richtungen Folge zu geben. Unser bisheriges System der Diäten hat sich — abgesehen von der jetzt ihrer befriedigenden Lösung entgegengehenden Frage der Diätenlosigkeit der in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten — im allgemeinen gut bewährt und bei der Bevölkerung eingelebt. Ein Ersatz durch Pauschalierung könnte leicht zu mißverständlichen und für die Kammern wenig erfreulichen Auffassungen führen. Vor allem erscheint der Mehrheit der Kommission das bisherige System auch würdiger und der landständischen Tätigkeit entsprechender als die Auszahlung einer runden Summe, die in höherem Grade an die Entlohnung einer bestimmten Arbeit erinnert.

Ebenso glaubte die Kommission, eine weitere Unterscheidung der Abgeordneten nach ihren größeren oder geringeren Opfern und Verlusten im Gefolge der Mandatsausübung entschieden ablehnen zu sollen.

Abgesehen davon, daß damit der Grundgedanke der bisherigen gesetzlichen Regelung des Gegenstandes — Ersatz des durch das Mandat erwachsenden Mehraufwandes — vollkommen verlassen würde, müßte eine solche Unterscheidung zu den peinlichsten Untersuchungen über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Abgeordneten führen und sich in zahlreiche kasuistische Abstufungen verlieren, wenn auch nur annähernd der gewünschte Erfolg, die Vermeidung tatsächlicher Bevorzugungen oder Benachteiligungen in einzelnen Fällen, erreicht werden sollte.

Durch die von der Kommission vorgeschlagene und von der Großh. Regierung angenommene gesetzliche Festlegung der freien Fahrt der Kammermitglieder wurde die Beifügung eines weiteren Absatzes zu Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 1874 und eine Einschaltung in Artikel II des vorwärtigen Gesetzentwurfes (nach der Fassung der Kommission Artikel III) bezüglich des Ein-

tritts der Wirksamkeit der Bestimmung über die freie Fahrt erforderlich.

Der Antrag Obkircher und Genossen erscheint der Kommission durch die Annahme des Regierungsentwurfes in der vorgeschlagenen Fassung erledigt.

Die Kommission gelangt hiernach zu dem

Antrag:

1. Die hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der aus Anlage III ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen und
2. damit den Antrag Obkircher und Genossen als erledigt erklären.

Anl. III.

Gesetz.

Die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der Anwesenheit bei dieser letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark oder sieben Gulden, und nebstdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten.

Artikel 2.

Als Reisen, deren Kosten zu ersetzen und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten schon für die Zeit des Beginns der gegenwärtigen Ständeversammlung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Februar 1874.

Friedrich.

Jolly. Elshütter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bettler.

Karlsruhe, den 20. Mai 1906.

Der Minister des Innern.

An Seine Hochwohlgeboren
den Vorsitzenden der Geschäftsordnungs-Kommission der zweiten Kammer,
Herrn Abgeordneten Venedey.

Auf die gefällige Zuschrift vom 8. ds. Mts. beehre ich mich Ihnen Namens der Groß Regierung mitzuteilen, daß dieselbe damit einverstanden ist, wenn im Sinne des von der Kommission geäußerten Wunsches dem Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1874 folgender zweite Absatz beigelegt wird:

„Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen.“

Daß darin auch die Bodensee-Dampfschiffahrt inbegriffen ist, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben werden, ebensowenig daß sich dadurch der in Absatz 1 des Artikels 2 vorgesehene Reisekosten-Ersatz auf die Fälle beschränkt, wo andere Fahrmittel als die Staatseisenbahnen benützt werden.

Auf Wunsch bin ich bereit, in Ihrer Kommission weitere Auskunft zu geben.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Ihrer Hochwohlgeboren

ergebenster

Schenk.

**Entwurf eines Gesetzes,
die Diäten der Landtagsabgeordneten betr.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Dem Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 65), wird der folgende zweite Satz beigefügt:

„Diejenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, erhalten während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagsgebühr von 9 Mark.“

II.

Dem Artikel 2 des genannten Gesetzes wird folgender zweite Absatz beigefügt:

„Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen.“

III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikel I mit dem Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung, hinsichtlich des Artikel II mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu.